

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Gammersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11.01.2027, 11:00 Uhr,

I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gammersbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Ründeroth, Blatt 2812,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Ründeroth, Flur 54, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Im Kellerfeld 17, Größe: 135 m²

Grundbuch von Ründeroth, Blatt 2812,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Ründeroth, Flur 54, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Weg, Im Kellerfeld, Größe: 274 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilien-Reihenhaus in Engelskirchen, Im Kellerfeld 17 aus dem Baujahr 1969. Das Objekt ist 2-geschossig, nicht unterkellert und hat eine Wohnfläche von 112 m². Auf dem Grundstück ist noch eine Einzelgarage aus dem Baujahr 1982 mit einer Nutzfläche von 33 m². Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Im Baulastenverzeichnis ist eine Baulast eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

137.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Ründeroth Blatt 2812,
Ifd. Nr. 4 | 100.000,00 € |
| - Gemarkung Ründeroth Blatt 2812,
Ifd. Nr. 5 | 37.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.